



Geschäftsordnung

des Stadtelternrates der Kindertageseinrichtungen und Horte in der Stadt Bitterfeld-Wolfen

1. Aufgaben des Stadtelternrates

- (1) Der Stadtelternrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen für die Bereiche Kinderkrippe, Kindergarten und Hort repräsentiert die gesamte Elternschaft und kümmert sich um die Sorgen, Probleme und Wünsche der Eltern und Kinder in der Stadt. Er ist Anlaufstelle der Eltern und der verschiedenen Einrichtungen in freier und städtischer Trägerschaft, fungiert als Berater, Vermittler und Schlichter, sowie als Bindeglied zur Stadt Bitterfeld-Wolfen, um das Leben, Wohnen und die Entwicklung der Stadt Bitterfeld-Wolfen positiv und kinderfreundlich mitgestalten zu können.
Der Stadtelternrat ist von der Stadt bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen.

- (2) Grundlage ist das „Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege“ (KiFöG – Kinderförderungsgesetz) des Landes Sachsen-Anhalt.

2. Zusammensetzung

- (1) Der Stadtelternrat setzt sich aus den gewählten Elternvertretern jedes Kuratoriums der einzelnen Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet zusammen.
Die Elternvertreter sind ihren Entsendungseinrichtungen verpflichtet und haben ihre Tätigkeit nach dem mehrheitlichen Willen der einzelnen Kuratorien auszurichten und im Interesse ihrer Einrichtungen zu arbeiten.
- (2) Die Einrichtungen haben innerhalb ihres Kuratoriums die Möglichkeit, einen Stellvertreter für den Stadtelternrat zu benennen, der im Ersatzfall die Pflichten des gewählten Vertreters übernimmt.

- (3) Alle Elternvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum nächsten Wahltermin in zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht. Bis zur Neuwahl durch die nächste darauffolgende Vollversammlung amtiert der gewählte Vertreter.
- Gewählte Elternvertreter können jederzeit durch Abwahl oder Mandatsniederlegung abgelöst werden.

3. Der Vorstand

3.1. Zusammensetzung

- (1) Der Stadtelternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus mind. 5 und max. 7 Mitgliedern besteht. Finden sich nicht genügend Kandidaten für einen Vorstandsposten, sind Abweichungen mittels einfachen Mehrheitsbeschlusses des Stadtelternrates zulässig, wobei die Anzahl von 3 nicht unterschritten werden darf.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Regel im Block, kann bei Bedarf jedoch auch einzeln erfolgen.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:
- den Vorsitzenden,
 - den stellvertretenden Vorsitzenden und
 - den Schriftführer.
- (4) Sinkt die Anzahl der Vorstandsmitglieder (bspw. durch Ausscheiden einzelner Mitglieder) unter die Anzahl von 3 Mitgliedern, ist eine Vollversammlung zum Zwecke der Nachwahl einer entsprechenden Anzahl von Vorstandsmitgliedern einzuberufen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, die Posten innerhalb des Vorstandes neu zu verteilen, sofern es die Gegebenheiten erfordern.
- Die neue Postenverteilung ist umgehend sämtlichen Mitgliedern des Stadtelternrates, sowie der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen mitzuteilen.
- (6) Mitglieder des Vorstandes können jederzeit durch ein Misstrauensvotum mit einer 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder abgewählt werden.

3.2. Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Stadtelternrates und vertritt ihn in der Öffentlichkeit. Ihm obliegt das Ausführen der gefassten Beschlüsse, sowie die inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des Stadtelternrates.

- (2) Der Vorstand hat das Recht, im Namen des Stadtelternrates Erklärungen, Empfehlungen und Stellungnahmen abzugeben, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, sowie allen Tätigkeiten nachzugehen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind in ihren Amtshandlungen dem gesamten Stadtelternrat gegenüber verpflichtet und haben ihre Tätigkeit nach dem mehrheitlichen Willen aller Mitglieder auszurichten. Sie haben ausschließlich die Interessen des Stadtelternrates zu vertreten, die Mitglieder in ihrer Arbeit zu unterstützen und ihnen gegenüber regelmäßig Rechenschaft abzulegen.
- (4) Bei der Übergabe an einen neu gewählten Vorstand sind diesem sämtliche Arbeitsmaterialien, Dokumente und Unterlagen (Kontaktlisten, Protokolle, Beschlüsse, Zugangsdaten für die Facebook-Präsenz, den E-Mail-Verteiler, etc.) zu übergeben.
- (5) Gemäß der DSGVO sind personenbezogene Daten (bspw. Kontaktlisten, Anwesenheitslisten) vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben.

3.3. Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand tagt mind. 2x jährlich. Die Festlegung der Termine erfolgt in gemeinschaftlicher Absprache innerhalb des Vorstandes.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Dem Vorstand steht es frei Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen.
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Diese ist bei Sitzungsbeginn festzustellen.
- (4) Abstimmungen und Beschlussfassungen finden offen statt. Auf Antrag einzelner Vorstandsmitglieder kann geheim abgestimmt werden.

4. Vollversammlung

- (1) Der Vorstand des Stadtelternrates lädt regelmäßig, mind. aber 2x im Jahr, zu einer Vollversammlung ein. Hierbei sind die Tagesordnung, der Tagungsort, sowie die Uhrzeit bekannt zu geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Werktage und kann in Eilfällen auf 7 Tage verkürzt werden.

- (3) Der Vorstand ist berechtigt, die Termine für das kommende Jahr festzulegen und diese den Mitgliedern am Ende des laufenden Jahres mitzuteilen.
- (4) Bei Vollversammlungen mit einer verkürzten Ladungsfrist sind keine Satzungsänderungen zulässig.
- (5) Zusätzliche Vollversammlungen können beim Vorstand unter Nennung des Anlasses beantragt werden. Der Vorstand entscheidet in diesem Fall mittels Mehrheitsbeschlusses.
- (6) Die Leitung der Vollversammlung übernimmt in der Regel der Vorsitzende (Sitzungsleiter). Im Verhinderungsfall kann die Leitung jedes Vorstandsmitglied übernehmen.
- (7) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Dies ist bei Sitzungsbeginn zu prüfen. Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag einzelner Mitglieder ist eine geheime Abstimmung möglich.
Jede anwesende Einrichtung hat eine gültige Stimme.
- (8) Beschlüsse gelten bei einfacher Mehrheit als angenommen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Vollversammlungen sind öffentlich für die Allgemeinheit zugänglich. Bei vertraulichen Themen oder Themen, bei denen eine öffentliche Diskussion zum aktuellen Zeitpunkt nicht gewünscht wird, können die teilnehmenden Mitglieder des Stadtelternrates eine nichtöffentliche Diskussion beschließen.
- (10) Redebeiträge werden per Handzeichen angezeigt. Das Wort erteilt der Sitzungsleiter entsprechend der Reihenfolge. Er selbst ist berechtigt, jederzeit das Wort zu ergreifen.
Wird ein Redner unsachlich, so kann der Sitzungsleiter diesen zur Sache mahnen und / oder das Wort entziehen. Des Weiteren ist er befugt, Mitglieder bei respektlosem Verhalten / Beleidigungen zur Ordnung zu rufen oder der Vollversammlung zu verweisen und die Sitzung bei massiv störender Unruhe zu unterbrechen oder zu vertagen.
- (11) Der Termin für die erste Sitzung des Stadtelternrates nach der erfolgten Neuwahl der Mitglieder und für die Wahl des neuen Vorstandes aller 2 Jahre wird von der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen festgelegt und durch sie dazu eingeladen.
- (12) Wählbar für den Vorstand sind alle direkt gewählten Mitglieder des Stadtelternrates. Wahlberechtigt ist jeweils ein Vertreter pro Einrichtung. Näheres zur Wahl regelt die Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen.

5. Berufene Mitglieder

Ziel dieser Regelung ist es, engagierten Bürgern die Möglichkeit zu geben, sich an der Arbeit des Stadtelternrates dauerhaft zu beteiligen. Deren Fähigkeiten, Möglichkeiten und Fachwissen sollen die Arbeit des Stadtelternrates Bitterfeld-Wolfen unterstützen.

- (1) Der Vorstand kann ohne Zustimmung der Vollversammlung weitere Mitglieder in beratender Funktion – ohne Stimmrecht – in den Stadtelternrat berufen. Deren Aufnahme ist nur nach einstimmigem Beschluss aller Vorstandsmitglieder möglich.
- (2) Jedes direkt gewählte Mitglied des Stadtelternrates kann die Berufung eines beratenden Mitglieds beim Vorstand mittels schriftlichen Antrags und inhaltlicher Begründung beantragen.
- (3) Mit Ende der Amtszeit des aktuellen Stadtelternrates endet auch die Mitgliedschaft der berufenen Mitglieder.
Darüber hinaus verliert das berufene Mitglied seine Funktion, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied oder 3 direkt gewählte Mitglieder des Stadtelternrates dem berufenen Mitglied das Vertrauen entziehen oder es auf eigenen Wunsch den Stadtelternrat verlässt.

6. Ämter innerhalb des Stadtelternrates

6.1. Vertreter/in für den Kreiselternrat Anhalt – Bitterfeld

- (1) Der Stadtelternrat Bitterfeld-Wolfen wählt aus seiner Mitte einen Vertreter, sowie einen Stellvertreter für den Kreiselternrat Anhalt-Bitterfeld für die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Wählbar sind alle direkt gewählten Mitglieder des Stadtelternrates.
Näheres zur Wahl regelt die Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen.

6.2. Beisitzer für den Stadtrat Bitterfeld-Wolfen und seiner Ausschüsse

- (1) Der Stadtelternrat Bitterfeld-Wolfen wählt aus seiner Mitte einen Vertreter als Beisitzer für den Stadtrat Bitterfeld-Wolfen, sowie für die zuständigen Ausschüsse für die Dauer von 2 Jahren.

- (2) Der Beisitzer kann im Verhinderungsfall durch jedes Vorstandsmitglied vertreten werden. Die Wahl einer Stellvertretung entfällt somit.
- (3) Dem gewählten Beisitzer obliegt eine ausschließlich beratende Funktion mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht.
- (4) Der Beisitzer ist in seiner Tätigkeit dem Stadtelternrat verpflichtet und hat diese nach dem mehrheitlichen Willen der Mitglieder auszurichten.
- (5) Der Beisitzer informiert den Vorstand und den Stadtelternrat regelmäßig über die Arbeit und die Beschlüsse der politischen Gremien.

6.3. Mitglied des Begleitausschusses „Partnerschaft für Demokratie“ der Stadt Bitterfeld–Wolfen

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld beteiligt sich seit 2015 am Bundesprogramm „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familien, Frauen, Senioren und Jugend und setzt sich somit aktiv für Demokratie und gegen Menschenfeindlichkeit ein. Es besteht die Möglichkeit, über das Bundesprogramm Kleinprojekte von Vereinen, Einrichtungen, Organisationen etc. zu fördern.

Der Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie Bitterfeld-Wolfen ist höchstes Gremium der Demokratiep Partnerschaft, entscheidet über die Projektanträge und wirbt für die Ziele der Partnerschaft.

Er bildet sich aus Vertretern der Zivilgesellschaft und Ortsteilen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, weshalb es gewünscht ist, dass auch ein Vertreter des Stadtelternrates in den Begleitausschuss entsendet wird, um die Elternschaft des Stadtgebietes zu vertreten.

- (1) Der Vorstand des Stadtelternrates Bitterfeld–Wolfen wählt aus seiner Mitte einen Vertreter, sowie einen Stellvertreter für den Begleitausschuss der „Partnerschaft für Demokratie“ für die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Der gewählte Vertreter erhält im Begleitausschuss ein Stimmrecht.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes kann der Vertreter, sowie dessen Stellvertreter für den Begleitausschuss der „Partnerschaft für Demokratie“ auch frei aus den Reihen des gesamten Stadtelternrates gewählt werden.

7. Schriftführung

- (1) Von der Vollversammlung des Stadtelternrates und den Sitzungen des Vorstandes wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

- (2) Die Erstellung des Protokolls erfolgt durch den Schriftführer des Vorstandes.
Es enthält mindestens Ort und Zeit der Sitzung, anwesende Mitglieder und die behandelten Themen, Anträge und gefassten Beschlüsse.
- (4) Die Protokolle sind den Mitgliedern des Stadtelternrates, sowie der Stadtverwaltung zugänglich zu machen.

8. Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen zur Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder des Stadtelternrates.

9. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

10. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung unbefristet in Kraft.

Aleksandar Panovic
Vorstandsvorsitzender des
Stadtelternrates

Joachim Teichmann
i.A. Bitterfeld-Wolfen